

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-211/2022

Fachbereich: Steueramt

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 13.10.2022 |
| HAFI | 18.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.10.2022 |

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA)

a) Erläuterung:

Die Anpassung der Verbandssatzung wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig. Zum einen werden ab 01.01.2023 die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wirksam (vgl. 1.), zum anderen erweitert das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die zwingend in der Verbandssatzung zu regelnden Tatbestände (vgl. 2). Die Anpassungen können auch der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden.

1. Ab 01.01.2023 greift die Regelung des § 2a UStG auch auf die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des ZVA und der Städte und Gemeinden durch. Es ist daher zwingend erforderlich, die dem ZVA und den Städten und Gemeinden obliegenden Aufgaben in der Verbandssatzung konkret zu beschreiben. Dies erfolgt im neu gefassten § 3 Absatz (4). Die Aufgabenbeschreibung, die der derzeit geübten Praxis entspricht, ermöglicht eine genaue Differenzierung zwischen hoheitlichen und damit umsatzsteuerfreien sowie wettbewerbsfähigen und damit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, für die die Städte und Gemeinden eine Kostenerstattung erhalten (vgl. § 14 Absatz (3) der Satzung). Ziel der Regelung ist es, im Innenverhältnis zwischen ZVA und Städten und Gemeinden die Kostenerstattungen umsatzsteuerfrei zu gestalten.
2. Gemäß § 38 KGG sind die am 19. Dezember 2019 bestehenden Satzungen von Zweckverbänden an § 9 KGG bis spätestens 31. Dezember 2022 anzupassen.

Zwingender Inhalt der Satzung sind somit Regelungen über

- die Auseinandersetzung und Kostentragung bei ausscheidenden Verbandsmitgliedern (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 KGG),
- das für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsamt. (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 KGG)

Während die Verbandssatzung eine Regelung über das zuständige Rechnungsprüfungsamt bereits enthält, fehlt eine Regelung zur Auseinandersetzung und Kostentragung bei ausscheidenden Verbandsmitgliedern. Dementsprechend wurde § 19 der Verbandssatzung komplett neu gefasst.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Regierungspräsidium Kassel bereits abgestimmt. Es beurteilt den Entwurf als genehmigungspflichtig und –fähig, vertritt jedoch die Auffassung, dass aufgrund der Neuregelung in § 3 Absatz 4 der Satzung neben dem entsprechenden Beschluss der Versammlung auch die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich sei.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA), die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

Anlage(n):

1. Anlage 1_Verbandssatzung
2. Anlage 2_Synopse